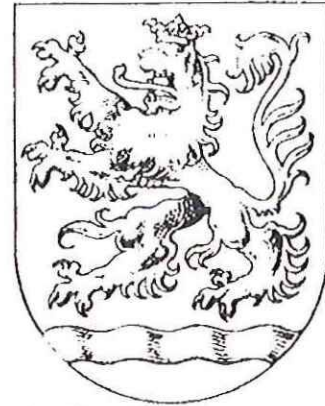


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2016

Holzminden, den 29.06.2016

Nr. 12

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
68	Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 225 „Weserniederung am Heiligenberg“ im Landkreis Holzminden, beschlossen am 20.06.2016	242
69	Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 104 „Kleyberg“ im Landkreis Holzminden, beschlossen am 20.06.2016	253
70	Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 228 „Teiche am Erz- und Finkenbruch im Solling“ im Landkreis Holzminden, beschlossen am 20.06.2016	263
71	Bekanntmachung der Stadt Bodenwerder zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 026A „Rühler Straße Nord“ vom 20.06.2016	273
72	Bekanntmachung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über die Durchführung einer überörtlichen Prüfung gem. §§ 1 bis 4 NKPG „Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf den Bestand der Grundschulen II“ vom 16.06.2016 und 28.06.2016	275

Verordnung

über das Naturschutzgebiet HA 225 "Weserniederung am Heiligenberg" im Landkreis Holzminden vom 20.06.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Weserniederung am Heiligenberg" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weserengtal von Bodenwerder“. Es befindet sich in der Gemeinde Heyen rechtsseitig der Weser, ca. einen Kilometer nördlich der Stadt Bodenwerder am Hangfuß des Heiligenberges. Die südwestliche Grenze des NSG bildet das Weserufer, die nordöstliche Grenze des NSG liegt 20 m nordöstlich des das NSG durchquerenden Weges.
Das NSG "Weserniederung am Heiligenberg" ist geprägt durch einen langgestreckten Quellhorizont am Hangfuß des "Heiligenberges" mit zahlreichen naturnahen Bachläufen, Quellbereichen und Quellen, Schilf-Landröhricht, Rohrglanzgras-Landröhricht, Bestände des Drüsigen Springkrautes sowie Weiden-Auwald der Flusssufer, Erlen-Eschen-Auwald, Eichen- und Hainbuchenmischwald und Mesophilem Buchenwald.
Die Quellbäche speisen in der Weseraue einen Flutrinnenkomplex mit temporären naturnahen und nährstoffreichen Kleingewässern. Im Nordwesten des NSG befindet sich ein von Quellrinsalen durchzogener Erlen- und Eschen-Auwald durchsetzt mit Pappel-Hybriden.
- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte 2 im Maßstab 1:3.000. Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Heyen und dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 390 „Quellsumpf am Heiligenberg“ (Gebiets-Nr. DE 4023-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) sowie Teile des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (Gebiets-Nr. DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte 2 sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 7,3 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und die Pflege des langgestreckten Quellhorizontes am Hangfuß des Heiligenberges mit seinen charakteristischen Lebensräumen,
2. die Erhaltung und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Kalktuffquellen und deren Quellabläufe am Steilhang und am Hangfuß des Heiligenberges, insbesondere zum Schutz der Gestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster bidentata*),
3. die Erhaltung und die Entwicklung des Flutrinnensystems in der Weserniederung,
4. die Erhaltung und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern und feuchten Hochstaudenfluren,
5. die Erhaltung und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Kalk-Quellmooren, insbesondere zum Schutz der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*),
6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Wirbellosenarten und der europäischen geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
7. die Erhaltung und die Entwicklung des Waldmeister-Buchenwaldes, mit seinen kennzeichnenden Pflanzenarten.

Nachfolgende kennzeichnende Pflanzenarten kommen in dem Gebiet vor:

Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Wald-Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*).

8. die Erhaltung und die Entwicklung des Eichen- und Hainbuchenmischwaldes mittlerer, mäßig basenreicher Standorte, mit seinen kennzeichnenden Pflanzenarten.

Nachfolgende kennzeichnende Pflanzenarten kommen in dem Gebiet vor:

Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Eingrif-feliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*)

9. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
10. die Erhaltung vorhandener Höhlenbäume,
11. die Erhaltung und die Förderung von Altholzinseln,

12. die Erhaltung und die Förderung von Vernetzungskorridoren (Habitatverbund) sowie eines hohen Grenzlinienanteils zwischen Offenland und Waldbeständen,
13. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
14. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

(2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet.

1. Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1.1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 7220 Kalktuffquellen

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen von Kalktuffquellen sind naturnahe Quellen und Quellbäche mit guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Moosvegetation des Cratoneurion, meist im Komplex mit Seggenrieden, Staudenfluren, Röhrichten oder Quellwäldern.

Nachfolgende charakteristische Pflanzenarten kommen in dem Gebiet vor:

Berle (*Berula erecta*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Winkelsegge (*Carex remota*), Starknervmoos (*Cratoneuron commutatum*).

b) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und in Flusstälern. Diese Wälder sollen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche, v. a. an größeren Fließgewässern aber auch Begleitbaumarten wie der Flatter-Ulme) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

Nachfolgende charakteristische Pflanzenarten kommen in dem Gebiet vor:

Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), Rasen-Schmieie (*Deschampsia cespitosa*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*).

1.2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltungsziel für die einzelnen Vorkommen sind artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.

Nachfolgende typische Pflanzenarten kommen in dem Gebiet vor:

Gewöhnliche Pestwurz (*Petasites hybridus*), Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*).

1.3. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

2. Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- 2.1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) Rotmilan (*Milvus milvus*)
 - b) Uhu (*Bubo bubo*)
 - 2.2. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere
 - a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
 - b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
 - c) Grauspecht (*Picus canus*)
 - d) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 - e) Neuntöter (*Lanius collurio*)
 - f) Graureiher (*Ardea cinerea*)
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. den das NSG durchquerenden Weg mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 5. mit bemannten Luftfahrzeugen eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 9. die Störung oder Veränderung der Kalktuffquellen und deren Quellabläufe am Steilhang und am Hangfuß des Heiligenberges,
 10. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten.
- (2) Innerhalb der Umsetzungsflächen des Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ ist es verboten:
1. Horst- und Höhlenbäume der in § 2 Abs. 2 Nr. 2.1 und Nr. 2.2 genannten Arten zu entfernen sowie Niststandorte des Uhus zu beeinträchtigen,
 2. in einem Radius von 150 m um Horstbäume der Arten Rot- und Schwarzmilan und um Uhubrutplätze sowie in einem Radius von 300 m um Schwarzstorch- und Graureiherbrutplätze in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.08. eines jeden Jahres und um Höhlenbäume der unter § 2 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Spechtarten in einem Radius von 50 m in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.07. eines jeden Jahres Forstarbeiten mit Ausnahme von Holzbringungs- und Pflanzmaßnahmen durchzuführen.

- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Weges nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 des § 4 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, einschließlich zur Ausübung des Fischereirechts im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes in der jeweils gültigen Fassung,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Nutzung des das NSG durchquerenden Weges als Rad-, Geh- und Freizeitweg, jedoch ohne Einsatz von Fahrzeugen oder Geräten mit Verbrennungsmotor,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung des das NSG durchquerenden Weges in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Kalkstein-Mineralgemisch und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 6. die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen, welche einem forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
 7. die Unterhaltung der Weserufer und Maßnahmen zur Sicherung der Weser als Bundeswasserstraße.
- (3) Die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG gilt
1. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschern,
 - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen, Volieren, Salzlecken, Jagdschirmen, Ansitzen)

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

2. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.

3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

(8) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Mahd der Kalk-Quellmoore sowie deren Umfeld zur Beseitigung von Gehölzanflug.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen der Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro und bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

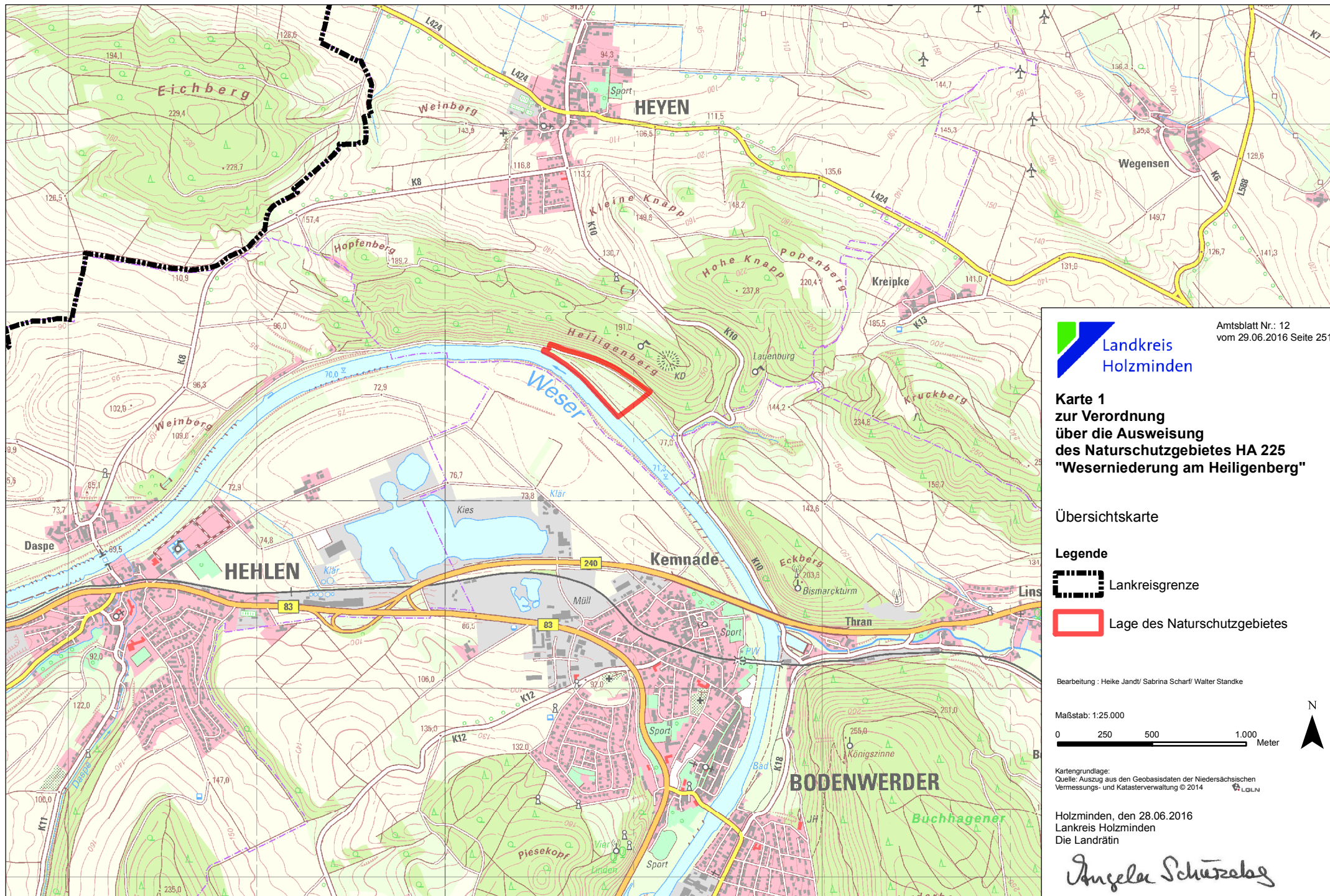
§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden in Kraft.

Holzminden, den 28.06.2016

Die Landrätin

A handwritten signature in black ink, reading "Angelika Schürzelberg". The script is cursive and fluid, with the first name "Angelika" and the last name "Schürzelberg" clearly legible.



Amtsblatt Nr.: 12
vom 29.06.2016 Seite 251

Karte 1 zur Verordnung über die Ausweisung des Naturschutzgebietes HA 225 "Weserniederung am Heiligenberg"

Übersichtskarte

Legende



Landkreisgrenze



Lage des Naturschutzgebietes

Bearbeitung : Heike Jandt/ Sabrina Scharf/ Walter Standke

Maßstab: 1:25.000



Kartengrundlage:
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014



Holzminden, den 28.06.2016
Landkreis Holzminden
Die Landrätin

Angelika Schürzeberg

**Karte 2
zur Verordnung
über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 225
"Weserniederung am Heiligenberg"**

Legende

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite der schwarzen Linie
des grauen Bandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)

 FFH-Gebiet "Quellsumpf
am Heiligenberg"

 Teilfläche des Vogelschutzgebietes
"Sollingvorland" gem § 1 Abs. 4
(Die Aussenseite der blauen bzw.
der gestrichelten violetten Linie
kennzeichnet die Grenze des
FFH- bzw. Vogelschutzgebietes)

 Waldfläche
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2

 Weg gem. § 3 Abs. 3
und § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4

Bearbeitung : Heike Jandt/ Sabrina Scharf/ Walter Standke

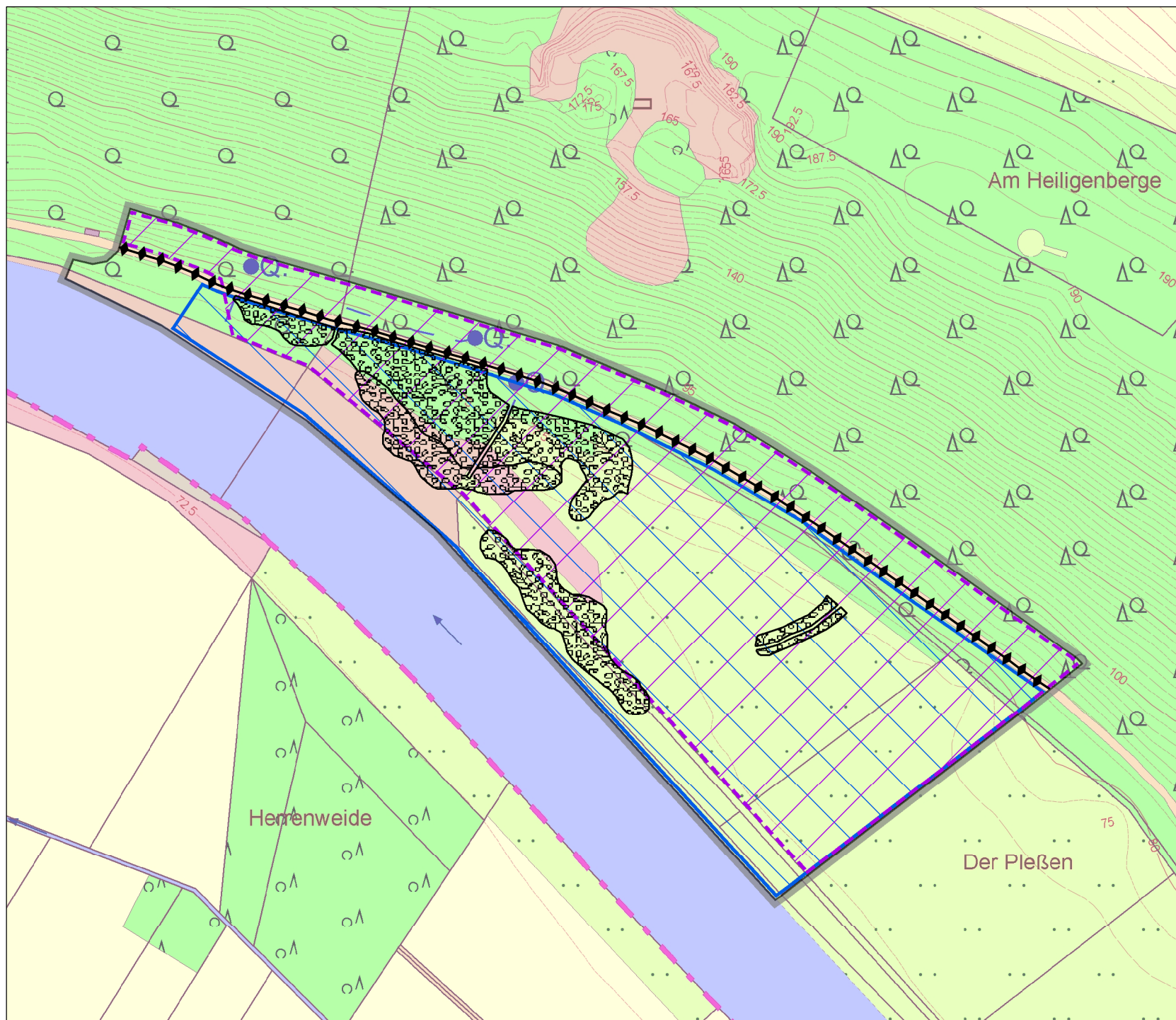
Maßstab: 1:3.000

0 25 50 100
Meter

Kartengrundlage:
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 

Holzminden, den 28.06.2016
Landkreis Holzminden
Die Landrätin





Verordnung

über das Naturschutzgebiet (HA 104)

"Kleyberg"

im Landkreis Holzminden

vom 20.06.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Kleyberg“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Solling-Vorland“. Es befindet sich in der Gemeinde „Eimen“ Samtgemeinde Eschershausen, Gemarkung Vorwohle, ca. 1,8 km östlich der Ortschaft Lenne.

Das NSG "Kleyberg" besteht aus einem von Nordwest nach Südost verlaufenden Kalkrücken mit Kalk-Halbtrockenrasen-Vegetation und mageren Flachland-Mähwiesen, in dessen westlichem Teil sich ein ehemaliger Kalksteinbruch befindet. Auch im Steinbruch finden sich Magerasen. Gebüsch und Gehölzbestände, überwiegend aus mesophilem Weißdorn-/Schlehengebüsch aber auch sonstigem naturnahem Sukzessionsgebüsch, Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte sowie Einzelbäumen, Baumgruppen und Strauch-Baumhecken gliedern das Gebiet.

Nach Süden wird das Gebiet durch die Grenze des Flurstücks 284/1 der Bundesstraße (B 64), nach Norden durch das Flurstück eines Feldweges abgegrenzt. Im Nordwesten bildet die Grenze des Flurstücks 116/4, im Südosten die des Flurstücks 127/2, jeweils Flur 3 der Gemarkung Vorwohle, die Abgrenzung des Naturschutzgebietes.

(3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:4.000 (Karte 2). Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde „Eimen“ und dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 127 „Kleyberg“ (Gebiets-Nr. DE4124-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und liegt überwiegend im Europäischen Vogelschutzgebiet V68 „Sollingvorland“ (Gebiets-Nr.: DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

In der Karte 2 sind die Teilflächen des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 10,6 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Kalkmagerrasen-Vegetation, des mageren Grünlands, der Gebüsche und Säume und des ehemaligen Steinbruchs für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
 2. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Fledermäuse, der europäischen geschützten Vogelarten und der Wirbellosenarten, hier speziell der gebietstypischen Falterarten, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 3. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
 4. die Erhaltung und die Entwicklung bestehender Felsbiotope,
 5. die Förderung eines Mosaiks unterschiedlich genutzter Grünlandtypen,
 6. die Erhaltung und die Entwicklung der strukturreichen Kulturlandschaft und
 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet.
1. Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - 1.1 Insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) LRT 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)“ in nicht prioritärer Ausprägung: Arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien. Die charakteristischen Pflanzenarten sind u.a.: Fransenenzian, Trauben-Gamander, Stattliches Knabenkraut,
 - b) LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)“: Artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, zum Teil im Komplex mit Magerrasen sowie landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor, u.a. Wiesenarten wie Rotklee, Wiesen-Platterbse, Wiesen-Margerite, Wiesen-Labkraut, Knolliger Hahnenfuß.
- 2. Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - 2.1 insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) Rotmilan (*Milvus milvus*),
 - b) Uhu (*Bubo bubo*).
 - 2.2 Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere
 - b) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
 - c) Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
 - d) Grauspecht (*Picus canus*),
 - e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 - f) Neuntöter (*Lanius collurio*),
 - g) Graureiher (*Ardea cinerea*).
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
 Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 - 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 - 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 5. mit bemannten Luftfahrzeugen eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 7. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten,
 8. Pflanzen und Tiere auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen und nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten.
- (2) Innerhalb der Umsetzungsflächen des Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ ist es verboten:
1. Brut- und Nahrungshabitate der in § 2 Abs. 2 Nr. 2.1 und Nr. 2.2 genannten Arten zu entfernen sowie Niststandorte des Uhus zu beeinträchtigen,
 2. in einem Radius von 150 m um Uhubrutplätze in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.08. eines jeden Jahres Gehölzpflegearbeiten durchzuführen.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den folgenden Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

- e) und Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 3. die ordnungsgemäße Gehölzpflege und Freistellung der Magerrasen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist. Ausgenommen hiervon ist der Radius von 150 m um den Uhubrutplatz in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.08. eines jeden Jahres.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den Grünlandflächen außerhalb des Steinbruches sowie nach folgenden Vorgaben:
- 1. die Nutzung der in der Karte 2 mit „**E**“ gekennzeichneten Flächen
 - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Düngereinsatz einschließlich Kot aus der Geflügelhaltung,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - e) ohne Grünlanderneuerung,
 - f) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Auffräsen und nur mit lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - g) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - h) unter Einhaltung von 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - i) ohne Zufütterung,
 - 2. die Nutzung der in der Karte 2 mit „**M**“ gekennzeichneten Flächen
 - a) mindestens einmal jährlich,
 - b) bei einer Beweidung erfolgt diese kurzzeitig mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futtermittelverwertung.
 - 3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - 4. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- 1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen, Volieren, Salzlecken, Jagdschirmen, Ansitzen)
 bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 2. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.

3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder

einzelner seiner Bestandteile,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs auf Magerrasenflächen.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) sowie der Wert bestimmenden Vogelarten gemäß Anhang I (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) sowie der Wert bestimmenden Vogelarten gemäß Anhang I (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (4) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - (a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - (b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - (c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen der Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro und bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

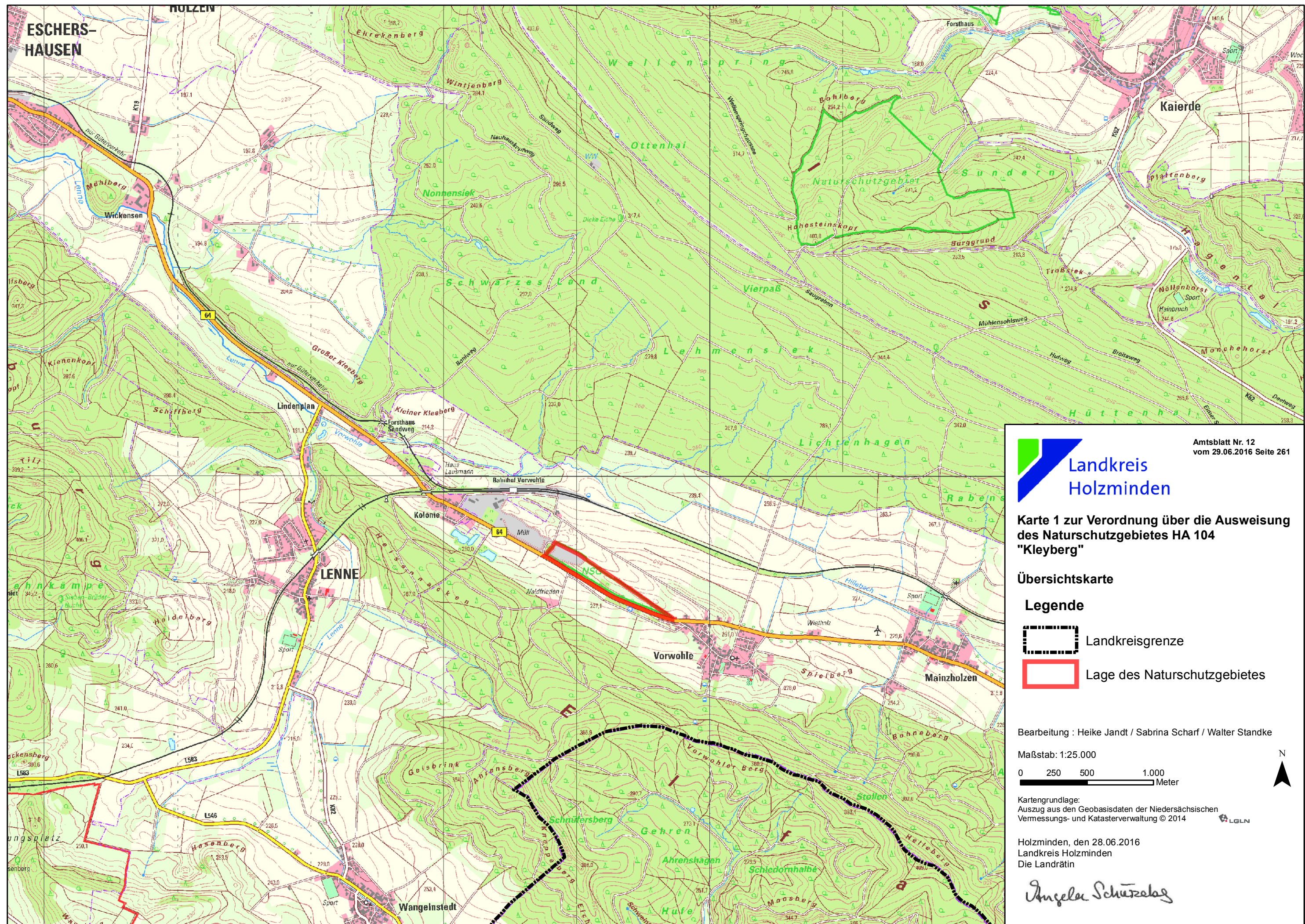
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im „Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Kleyberg“ (Abl. für den RB Han. 1986/Nr. 19 v. 16.7.1986 S. 606 - 608) außer Kraft.

Holzminden, den 28.06.2016

Die Landrätin

A handwritten signature in black ink, reading "Angelika Schürzeberg". The script is cursive and fluid, with the first name "Angelika" and the last name "Schürzeberg" clearly legible.



Amtsblatt Nr. 12
vom 29.06.2016 Seite 261

Landkreis
Holzminden

Karte 1 zur Verordnung über die Ausweisung des Naturschutzgebietes HA 104 "Kleyberg"

Übersichtskarte

Legende



Landkreisgrenze



Lage des Naturschutzgebietes

Bearbeitung : Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:25.000

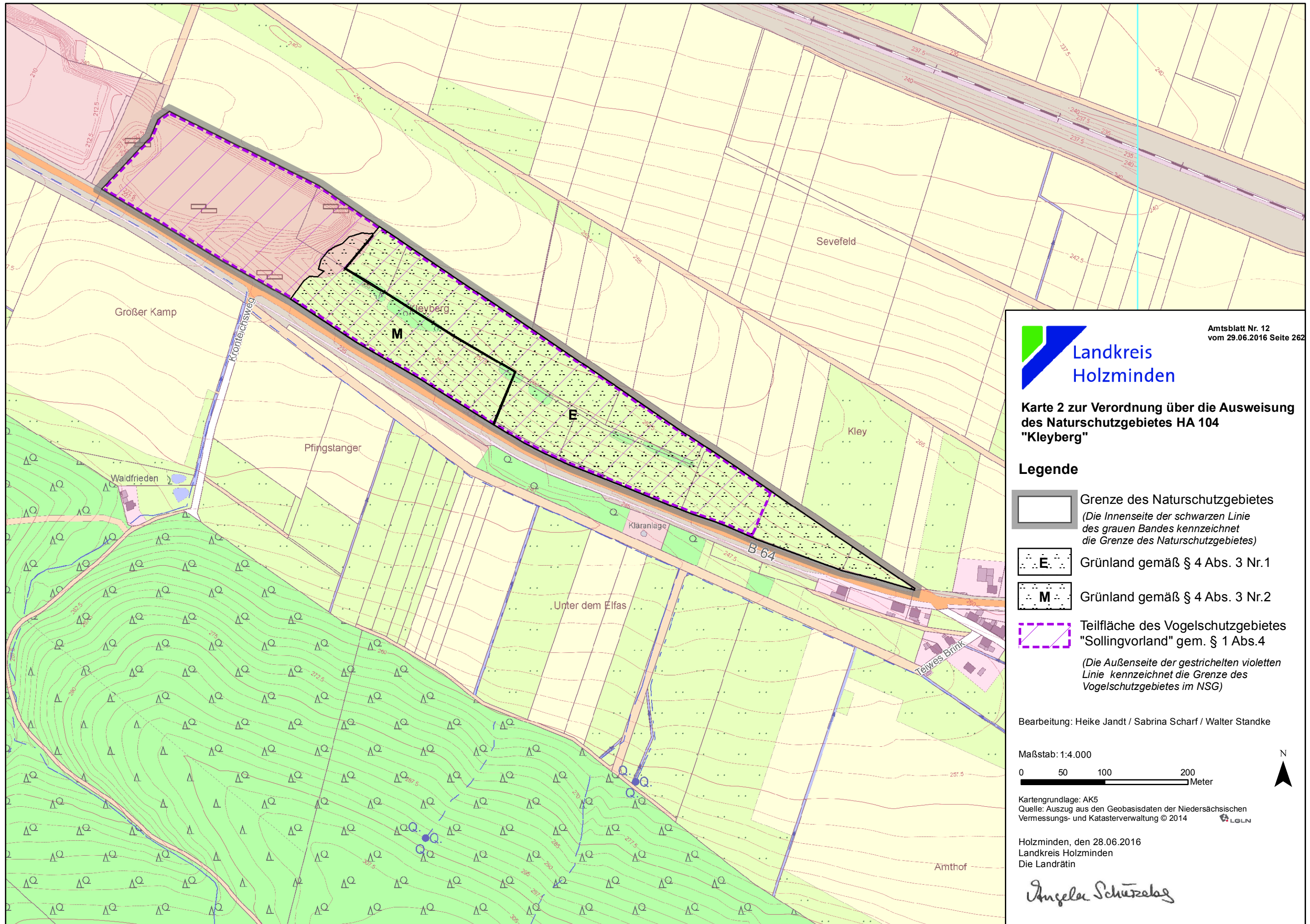
0 250 500 1.000
Meter

Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014



Holzminden, den 28.06.2016
Landkreis Holzminden
Die Landrätin

Angela Schürzeberg

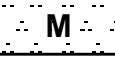


Landkreis
Holzminden

Amtsblatt Nr. 12
vom 29.06.2016 Seite 262

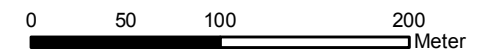
Karte 2 zur Verordnung über die Ausweisung des Naturschutzgebietes HA 104 "Kleyberg"

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite der schwarzen Linie
des grauen Bandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr.1
-  Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr.2
-  Teilfläche des Vogelschutzgebietes
"Sollingvorland" gem. § 1 Abs.4
(Die Außenseite der gestrichelten violetten
Linie kennzeichnet die Grenze des
Vogelschutzgebietes im NSG)

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:4.000



Kartengrundlage: AK5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 

Holzminden, den 28.06.2016
Landkreis Holzminden
Die Landrätin

Angelika Schürzeberg

Verordnung

über das Naturschutzgebiet HA 228 "Teiche am Erz- und Finkenbruch im Solling" im Landkreis Holzminden vom 20.06.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Teiche am Erz- und Finkenbruch im Solling" erklärt.
- (2) Das NSG besteht aus zwei Teilgebieten und liegt im Naturraum Solling. Das Teilgebiet „Waldteiche am Erzbruch im Solling“ (Erzbruch) befindet sich im Gemeindegebiet der Stadt Holzminden, ca. 2,5 Kilometer östlich der Ortschaft Mühlenberg, das Teilgebiet „Teiche am Finkenbruch im Solling“ (Finkenbruch) befindet sich im gemeindefreien Gebiet Merxhausen, ca. vier Kilometer westlich der Ortschaft Merxhausen.

Das NSG "Teiche am Erz- und Finkenbruch im Solling" ist geprägt durch einzelne naturnahe Kleingewässer mit Vorkommen der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

Das Teilgebiet „Erzbruch“ besteht aus 10 Teichen, die in weitestgehend von Pfeifengras dominierter Moorrandvegetation liegen. Die nordwestliche und südwestliche Abgrenzung des Teilgebietes „Erzbruch“ bilden zwei Wald-/Forstwege, wobei die Wege nicht Bestandteil des NSG sind. Die Nutzungsgrenze zwischen Offenland und Wald bildet die Begrenzung des NSG zur nordöstlichen bzw. südöstlichen Seite. Das Teilgebiet „Finkenbruch“ besteht aus 3 Teichen beiderseits eines Waldweges auf einer kleinräumigen Waldlichtungsflur. Die Abgrenzung des Teilgebietes „Finkenbruch“ verläuft überwiegend entlang der Nutzungsgrenze zwischen Wald und Waldlichtungsflur, sowie entlang der Unterabteilungsgrenzen des Forstamtes Neuhaus.

- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten der Teilgebiete im Maßstab 1:3.000 (Karte 2 und 3). Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Holzminden, dem Forstamt Neuhaus und dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 395 „Teiche am Erzbruch und Finkenbruch im Solling“ (Gebiets-Nr.: DE 4123-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat insgesamt eine Größe von ca. 3,0 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von naturnahen Kleingewässern,
 2. den Schutz und die Förderung von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der gebietstypischen Libellenarten sowie deren Lebensräume mit einem Mosaik aus freier Wasserfläche, Unterwasser-, Schwimmblatt- und vertikaler Ufervegetation wie Seggen und Schilf,
 3. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Moorrandvegetation,
 4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
-
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
 - (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3160 Dystrophe Stillgewässer, mit guter Wasserqualität, standorttypischer Verlandungsvegetation und seinen charakteristischen Arten, insbesondere Torfmoose

(Sphagnum spec.), und Zwiebel-Binse (Juncus bulbosus) sowie Libellen wie Speer-Azurjungfer (Coenagrion hastulatum) und Arten der Gattung Moosjungfer (Leucorrhinia).

2. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis) in einer langfristig überlebensfähigen Population in fischfreien, mäßig sauren, flachen und sonnenexponierten Gewässern mit einer lockeren bis dichten Schwimmblattvegetation, freien Wasserflächen und teilweise senkrechten Halmen von Rohrkolben, Flatterbinsen und Seggen.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

- 1. Hunde frei laufen zu lassen,
- 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- 3. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
- 4. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
- 5. Pflanzen und Tiere auszubringen oder anzusiedeln insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten,
- 6. Fische in den Kleingewässern/Teichen auszubringen oder anzusiedeln,
- 7. die Entnahme von Wasser,
- 8. Bodenschutzkalkungen im NSG und im Umkreis von 100m um das NSG,
- 9. das Legen von Geocaches/Geocaching-Punkten.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des in der Karte gekennzeichneten Weges nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt ist

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. die Nutzung des das NSG (Teilgebiet „Finkenbruch“) durchquerenden Weges als Wander-, Rad-, Reit- und Freizeitweg sowie als Fahrweg für Fahrzeuge der Eigentümer/Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
3. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Weges, im Bereich des Teilgebietes „Finkenbruch“, in der vorhandenen Breite, soweit diese die hydrologischen Verhältnisse im NSG nicht beeinflusst und für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 - a) ohne Materialeinbringung (z.B. Nachprofilieren des Wegeprofils mittels Grader)
 - b) mit Materialeinbringung unter Verwendung von Buntsandsteinmaterial und der damit verbundenen Unterhaltung des Rohrdurchlasses nur nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.
5. die Entnahme von Löschwasser aus den Teichen des Erzbruches im Brandfall. Eine Entnahme zu Übungszwecken ist nicht erlaubt.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen, Volieren, Salzlecken, Jagdschirmen, Ansitzen)
 bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. Freigestellt ist der Einsatz freilaufender Hunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.
3. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.
4. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck

des § 2 zuwiderläuft.

- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (5) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (6) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflicht des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maß

nahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B. die Beseitigung von Gehölzanflug und Maßnahmen zur Sicherstellung eines für die Große Moosjungfer geeigneten Gewässerlebensraumes.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Ein Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan ist auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten durch die Niedersächsischen Landesforsten im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erstellen.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) sowie Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Anhang II-Art.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Anhang II-Art.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen,
 - b) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen der Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro und bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

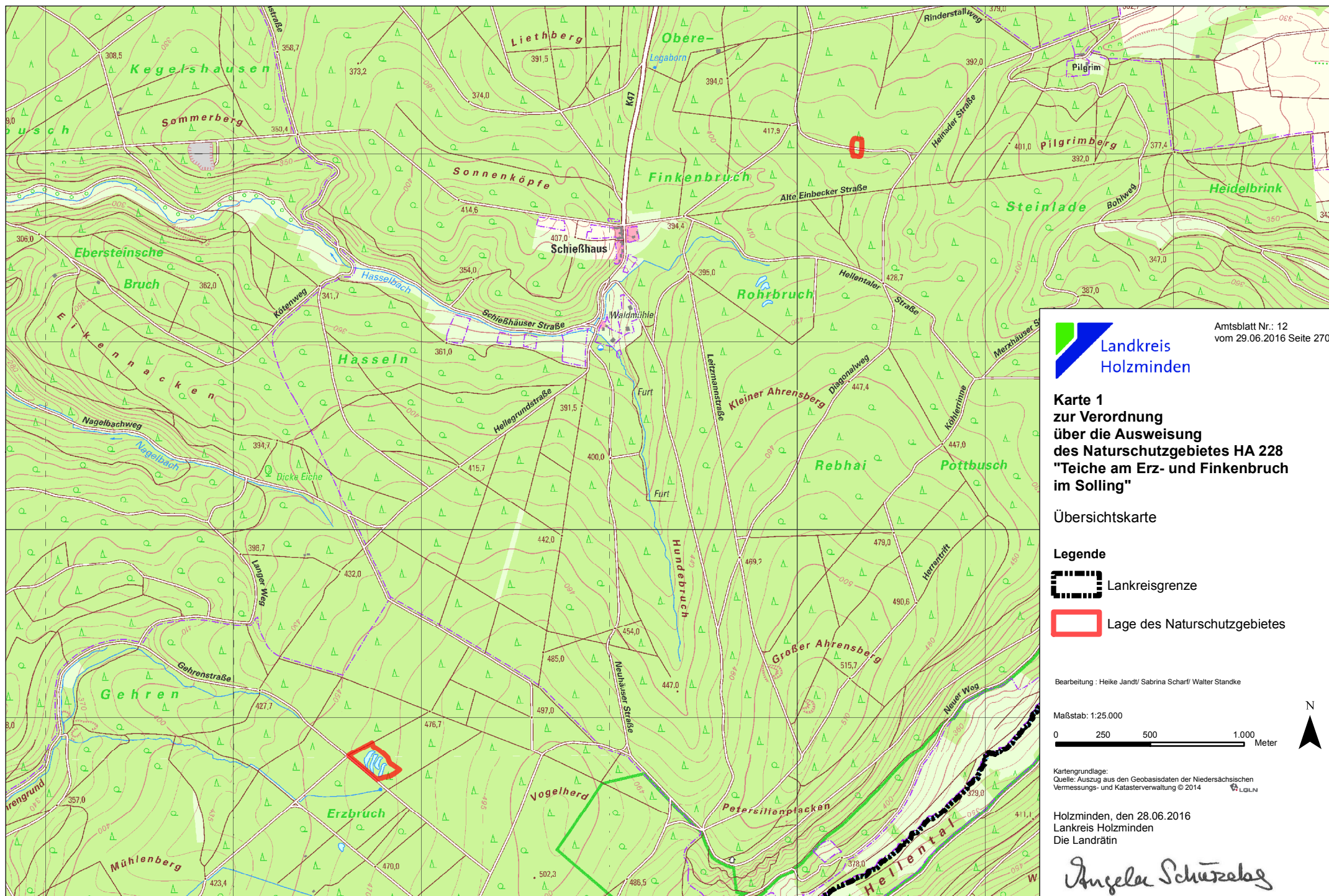
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden in Kraft.

Holzminden, den 28.06.2016

Die Landrätin

Angelika Schürzeberg



Amtsblatt Nr.: 12
vom 29.06.2016 Seite 270

**Karte 1
zur Verordnung
über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 228
"Teiche am Erz- und Finkenbruch
im Solling"**

Übersichtskarte

Legende



Landkreisgrenze



Lage des Naturschutzgebietes

Bearbeitung : Heike Jandt/ Sabrina Scharf/ Walter Standke

Maßstab: 1:25.000

0 250 500 1.000 Meter

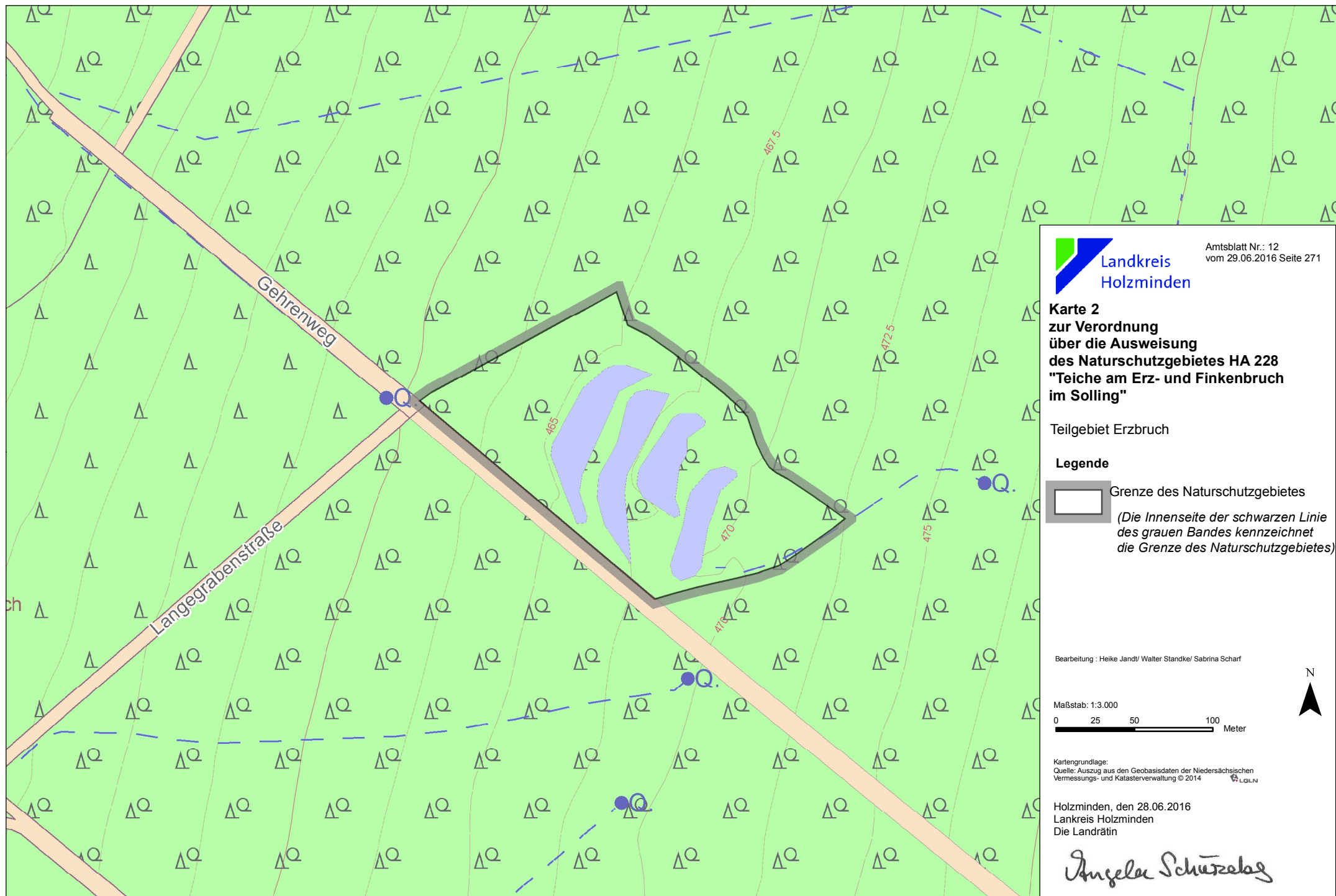


Kartengrundlage:
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014



Holzminden, den 28.06.2016
Landkreis Holzminden
Die Landrätin

Angelika Schürzeberg



**Karte 2
zur Verordnung
über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 228
"Teiche am Erz- und Finkenbruch
im Solling"**

Teilgebiet Erzbruch

Legende

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite der schwarzen Linie
des grauen Bandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)

Bearbeitung : Heike Jandt/ Walter Standke/ Sabrina Scharf

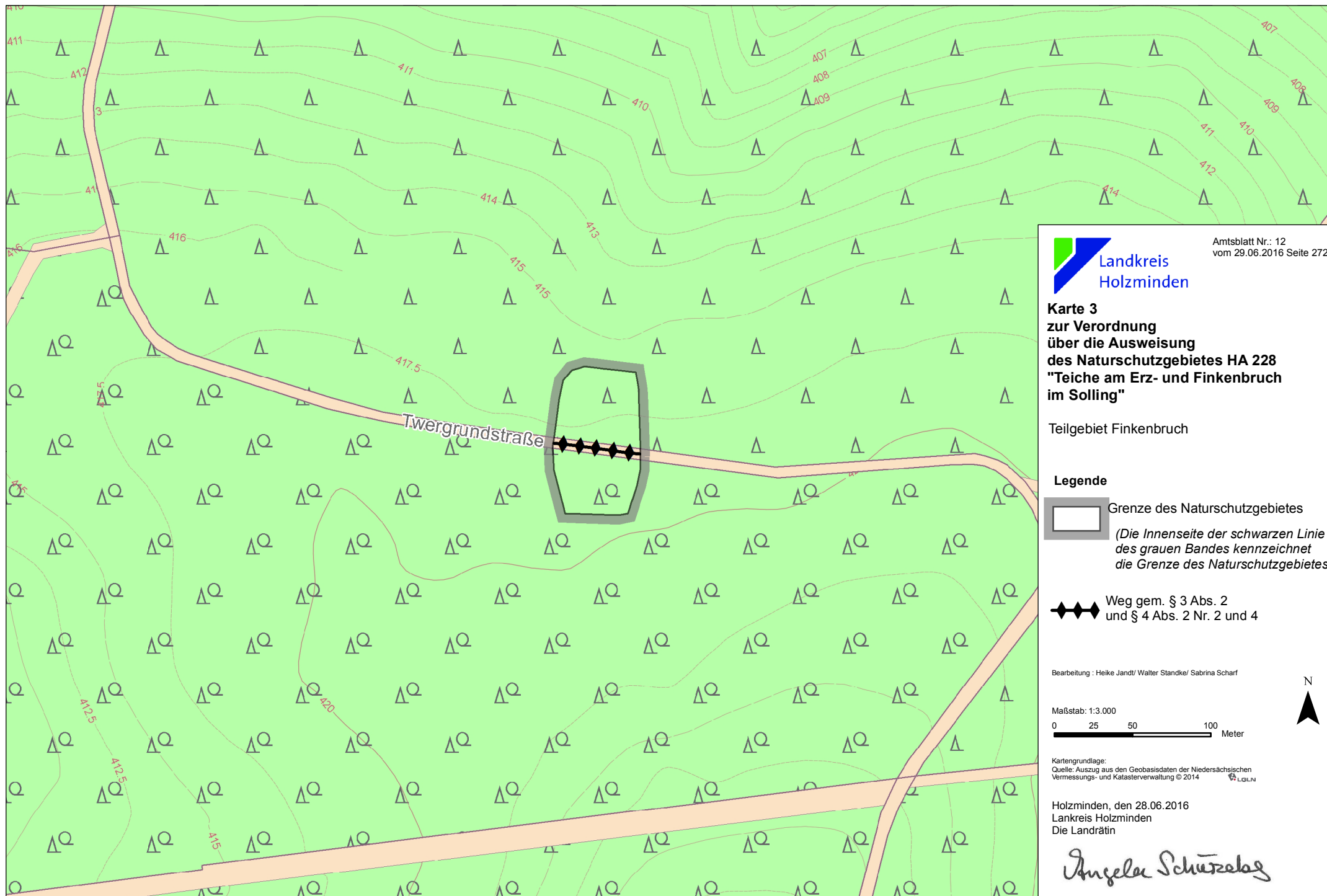
Maßstab: 1:3.000

0 25 50 100
Meter

Kartengrundlage:
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 

Holzminden, den 28.06.2016
Landkreis Holzminden
Die Landrätin





Karte 3
zur Verordnung
über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 228
"Teiche am Erz- und Finkenbruch
im Solling"

Teilgebiet Finkenbruch

Legende

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite der schwarzen Linie
des grauen Bandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)

 Weg gem. § 3 Abs. 2
und § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 4

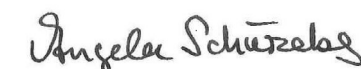
Bearbeitung : Heike Jandt/ Walter Standke/ Sabrina Scharf

Maßstab: 1:3.000

0 25 50 100 Meter

Kartengrundlage:
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 

Holzminden, den 28.06.2016
Landkreis Holzminden
Die Landrätin



Münchhausenstadt Bodenwerder

Bodenwerder, 23.06.2016

Bekanntmachung

Der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 026A „Rühler Straße Nord“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13a und 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 026 A, 2. Änderung
im Original M. 1:1.000



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 026A „Rühler Straße Nord“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt bei der Münchhausenstadt Bodenwerder, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Verwaltungsgebäude II, Zimmer 7, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter

Bezeichnung der Verletzung innerhalb von zwei Jahren seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Münchhausenstadt Bodenwerder geltend gemacht werden. Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Mängel der Abwägung, sofern sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Münchhausenstadt Bodenwerder geltend gemacht wurden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Stadtdirektor

gez. Joachim Lienig

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Zentraler Service



Bekanntmachung

Durchführung einer überörtlichen Prüfung gem. §§ 1 bis 4 NKPG „Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf den Bestand der Grundschulen II“

Gemäß § 5 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) wurde dem Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Juni 2016 unter Punkt 13 der Tagesordnung die Prüfungsmitteilung über die Durchführung einer überörtlichen Prüfung gem. §§ 1 bis 4 NKPG bekanntgegeben.

Die Prüfungsmitteilung vom 20. Januar 2016 sowie die Prüfung der Nacherhebung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes liegen vom

20. bis 28. Juli 2016

im Rathaus, Zimmer 8, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsicht aus.

Bodenwerder, den 28. Juni 2016

Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag

Helmig